
Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sportliche Veranstaltungen, die gemeinnützige Sportvereine gegen Mitgliedsbeiträge durchführen, können steuerfrei sein. Machen Vereine von der Steuerbefreiung Gebrauch, ist allerdings auch der Vorsteuerabzug (z.B. aus Investitionen) ausgeschlossen. Wir fassen dazu eine aktuelle Verwaltungsanweisung für Sie zusammen. Außerdem stellen wir Ihnen ein wichtiges Urteil zu den Merkmalen des **Spendenbegriffs** wie etwa der Unentgeltlichkeit, der Freiwilligkeit und der wirtschaftlichen Belastung vor. Im **Steuertipp** gehen wir der Frage nach, in welchem Umfang eine von einer Stiftung anlässlich eines runden Geburtstags ihres Kurators veranstaltete **Feier** bei diesem zu **Einnahmen** führt.

Mitgliedsbeiträge

Steuerfreiheit für Sportveranstaltungen gemeinnütziger Vereine

Die Umsatzsteuer schlägt bei höheren Rechnungsbeträgen nicht unerheblich zu Buche. Für Vereine ist es deshalb von Vorteil, wenn ein **Vorsteuerabzug** möglich ist. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich klargestellt, wie sportliche Veranstaltungen, die gemeinnützige Sportvereine gegen Mitgliedsbeiträge durchführen, steuerlich einzustufen sind.

Nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie können Vereine die Mitgliedsbeiträge der **Umsatzsteuer** unterwerfen. Die Beiträge werden dann als pauschales Entgelt der Mitglieder für die

Leistungen des Vereins angesehen. Damit verbunden ist die Möglichkeit, die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen abzuziehen.

Beispiel: Ein Verein möchte einen Sportplatz errichten. In den Rechnungen der Handwerker ist die Umsatzsteuer ausgewiesen. Diese kann sich der Verein vom Finanzamt im Rahmen des Vorsteuerabzugs zurückholen, wenn er die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterworfen hat.

Für den Bereich der Sportvereine hat das BMF klargestellt, dass bei sportlichen Veranstaltungen eine **Steuerbefreiung** nach nationalem Recht in Betracht kommen kann.

Insbesondere für sportliche Veranstaltungen gilt Folgendes: Eine über eine reine Benutzung der Sportanlagen hinausgehende Nutzung (z.B. im Rahmen des Trainingsbetriebs oder bei Wettkämpfen mit anderen Vereinen) kommt einer Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung

In dieser Ausgabe

- Mitgliedsbeiträge:** Steuerfreiheit für Sportveranstaltungen gemeinnütziger Vereine 1
- Fußballtrainer:** Prämie und Gehaltserhöhung müssen auch nach Freistellung gezahlt werden 2
- Statusfeststellungsverfahren:** Besteht für Honorarkräfte Sozialversicherungspflicht? 2
- Öffentliche Hand:** Bestimmungsgemäße Mittelverwendung ist nachzuweisen 3
- Auflage:** Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt? 3
- Vorstand:** Welcher Rechtsweg ist bei einer Kündigung einzuschlagen? 4
- Steuertipp:** Geburtstagsfeier ohne böses Erwachen 4

gleich. Bei den insoweit entrichteten Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Teilnehmergebühren im Sinne der nationalen Befreiungsvorschrift. Die Anwendung der Befreiungsvorschrift zieht systembedingt einen **Ausschluss des Vorsteuerabzugs** (z.B. aus Investitionen) nach sich.

Bei einer gemischten Nutzung (sportliche Veranstaltung und reine Nutzungsüberlassung der Sportanlage) sind die Vorsteuerbeträge sachgerecht aufzuteilen. Eine solche Aufteilung kann zum Beispiel anhand von Zeitanteilen erfolgen.

Hinweis: Das Umsatzsteuerrecht wird nicht einfacher, sondern immer komplizierter. Sprechen Sie uns gerne an, wenn wir Ihnen behilflich sein können.

Fußballtrainer

Prämie und Gehaltserhöhung müssen auch nach Freistellung gezahlt werden

Im Fußball ist es durchaus üblich, Trainer schon vor dem eigentlichen Vertragsende **freizustellen** und - in der Hoffnung auf mehr Erfolg - einen neuen Trainer einzusetzen. Dass dies für den Verein teuer werden kann, zeigt eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Krefeld (ArbG).

Im Streitfall waren dem Cheftrainer eines Fußballvereins ein Grundgehalt und Prämien vertraglich garantiert worden. Insbesondere waren eine **Aufstiegsprämie** und ein erhöhtes Gehalt in der nächsthöheren Liga vereinbart. Der Vertrag galt bis zum 30.06.2019. Der Verein stellte den Trainer im März 2018 von seiner Tätigkeit frei und stellte seine Zahlungen ab Juni 2018 ein. In der Saison 2017/2018 stieg die Mannschaft in die 3. Liga auf.

Der ehemalige Trainer klagte die Zahlungen ein und bekam recht. Nach Ansicht des ArbG kann er für Juni 2018 die Zahlung des vereinbarten Grundgehalts in Höhe von 15.000 € verlangen. Der Anspruch sei entstanden, weil sich der Verein aufgrund der einseitigen Freistellung in **Annahmeverzug** befunden habe.

Hinweis: Annahmeverzug bedeutet, dass die Arbeitsleistung zwar angeboten, aber nicht abgerufen wird.

Bei Annahmeverzug ist die Vergütung zu zahlen, die der Arbeitnehmer bekommen hätte, wenn er **tatsächlich gearbeitet** hätte. Bei Fortführung der Tätigkeit wäre der Kläger auch im Juni 2018 als Cheftrainer tätig gewesen. Für die Zeit ab dem 01.07.2018 kann er wegen des Aufstiegs der Mannschaft in die 3. Liga die Zahlung eines monatlichen Bruttogehalts in Höhe von 20.000 € geltend machen. Dieses höhere Grundgehalt war

bei Aufstieg für die Saison 2018/2019, die am 01.07.2018 begann, vereinbart.

Hinweis: Eine Fußballsaison dauert stets vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

Laut ArbG kommt es nicht darauf an, ob der Kläger aktiv als Trainer tätig ist. Im Vertrag sei vereinbart worden, dass das höhere Gehalt allein deshalb zu zahlen sei, weil der Spielbetrieb in der 3. Liga durchgeführt werde. Ebenso wie bei einer Punkteprämie komme es auch für das höhere Gehalt auf eine tatsächliche Tätigkeit als Trainer nicht an, wenn der Fußballverein sich seit der Freistellung in **Annahmeverzug** befinde. Soweit der Verein den Kläger entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht beschäftige, ändere dies nichts an der zu zahlenden Vergütung.

Statusfeststellungsverfahren

Besteht für Honorarkräfte Sozialversicherungspflicht?

Wenn gemeinnützige Vereine auf Helfer setzen, die nicht ehrenamtlich tätig sind, kann sich die Frage nach der **Sozialversicherungspflicht** stellen. Wichtige Hinweise dazu ergeben sich aus einem aktuellen Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG).

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), deren Gesellschaftszweck unter anderem in der Betreuung hilfsbedürftiger Menschen besteht. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf **Bildung und Erziehung**. So organisierte sie auch Fortbildungsmaßnahmen für Freiwilligendienste. Die Dozenten waren Honorarkräfte.

Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens kam es zum Streit über die Versicherungspflicht einer Seminarleiterin in der **gesetzlichen Rentenversicherung**. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ging von einem Beschäftigungsverhältnis und damit von einer Versicherungspflicht aus. Die Durchführung der Seminare in den Räumlichkeiten der gGmbH spreche gegen eine freie Tätigkeit. Auch legten die Verwaltungsarbeiten der Referentin (Führen einer Anwesenheitsliste, Erfassung von Krankheiten, Auswertung von Feedbackbögen) eine Beschäftigung nahe. Das LSG ist dieser Ansicht nicht gefolgt.

- **Beschäftigung** sei eine nichtselbständige Arbeit, vor allem in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit sowie eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers.

- Demgegenüber sei eine **selbständige Tätigkeit** durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Im Bereich der Unterrichts- bzw. Dozententätigkeiten ist laut LSG darauf abzustellen, wie intensiv die Lehrkraft in den Unterrichtsbetrieb eingebunden ist. Wesentlich sei, in welchem Umfang sie den **Unterrichtsinhalt**, die Art und Weise der Unterrichtserteilung, ihre Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Dienstleistung mitgestalten und inwieweit sie zu Nebenarbeiten herangezogen werden könne. Die gGmbH habe hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Seminare keinen Einfluss auf die Dozentin genommen. Da die Dozentin zudem auch für andere Anbieter tätig gewesen sei, lag nach Ansicht des LSG keine abhängige Beschäftigung vor.

Öffentliche Hand

Bestimmungsgemäße Mittelverwendung ist nachzuweisen

Wenn Ihr Verein Zuwendungen der öffentlichen Hand erhält, wissen Sie, dass hinsichtlich der **Dokumentations- und Nachweispflichten** hohe Anforderungen gestellt werden. Bezweifelt die Bewilligungsbehörde eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen, kann laut Oberverwaltungsgericht Saarlouis (OVG) auch die Satzung herangezogen werden.

Ein Verein hatte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes versucht, vom Land weiterhin finanzielle Unterstützung für den Betrieb einer Schule zu erhalten. Die Förderung war eingestellt worden, nachdem der Verein weder die Verwendungsnachweise noch die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Finanzamts vorgelegt hatte. Auch die angeforderten Führungszeugnisse der Vorstandsmitglieder lagen nicht vor.

Hinweis: Bei der Unbedenklichkeitsbescheinigung handelt es sich um eine Bestätigung des Finanzamts, dass die steuerlichen Pflichten erfüllt wurden.

Das Verwaltungsgericht hatte den Antrag zurückgewiesen. Auch das OVG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Anspruch nicht besteht. Es verwies zunächst auf die bestehenden **Förderrichtlinien**, an die die Verwaltung im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden sei. Aus diesen Richtlinien ergebe sich die Verpflichtung zur Vorlage der Verwendungsnachweise, der Unbedenklichkeitsbescheinigung

und der Führungszeugnisse. Darüber hinaus handle es sich um Richtlinien zur Förderung saarländischer Schulen („Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“).

Der Verein fördere nach seiner Satzung aber eine Schule in Berlin. Die Behörde hatte den Verein darauf hingewiesen und ihn zur **Anpassung der Satzung** aufgefordert. Dieser Aufforderung war er nicht nachgekommen.

Hinweis: Die Hinweise der Zuwendungsgeber werden häufig nicht in dem erforderlichen Maße beachtet. Riskieren Sie keine Aufhebungs- oder ablehnenden Bescheide und lassen Sie sich im Vorfeld beraten.

Auflage

Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt?

Wer größere Geldbeträge spendet, möchte seine Spende natürlich als **Sonderausgabe** von der Steuer absetzen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Ehegatte eine Spende auch dann als Sonderausgabe abziehen kann, wenn der andere Ehegatte ihm den Geldbetrag zuvor geschenkt hatte. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten zusammen veranlagt werden und aufgrund einer Auflage im Schenkungsvertrag die Verpflichtung besteht, den Betrag an eine gemeinnützige Organisation weiterzuleiten.

Im Streitfall hatte der Ehemann seiner Ehefrau kurz vor seinem Tod 400.000 € geschenkt. Davon spendete die Ehefrau insgesamt 130.000 € an zwei gemeinnützige Vereine. Finanzamt und Finanzgericht (FG) versagten ihr den Sonderausgabenabzug, weil sie **nicht freiwillig gespendet** habe, sondern aufgrund einer ihr von ihrem Ehemann auferlegten Verpflichtung.

Der BFH hat das finanzgerichtliche Urteil jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Nach Ansicht des BFH muss zunächst geklärt werden, ob der Ehemann seiner Frau den Geldbetrag mit der Auflage geschenkt hat, einen Teilbetrag an die Vereine weiterzugeben. In diesem Fall sei der Frau der Spendenabzug aber ebenso zu gewähren. Die Spende sei auch dann freiwillig erfolgt, wenn die Ehefrau rechtlich zur Spende verpflichtet gewesen sei, denn sie sei diese Verpflichtung (im Schenkungsvertrag) freiwillig eingegangen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten komme es zudem nicht darauf an, welcher der Eheleute wirtschaftlich mit der Zuwendung belastet sei.

Hinweis: Dieses BFH-Urteil dürfte die Rechtsprechung zum Spendenabzug künftig maß-

geblich beeinflussen, weil sich das Gericht darin in grundsätzlicher Weise zu den Merkmalen einer abzugsfähigen Spende (z.B. zur Unentgeltlichkeit, zur Freiwilligkeit und zur wirtschaftlichen Belastung) geäußert hat.

Vorstand

Welcher Rechtsweg ist bei einer Kündigung einzuschlagen?

Als Vereinsvorstand können Sie für Ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Löst der Verein dieses Rechtsverhältnis gegen Ihr Einverständnis, ist eine Klage möglich. Die Frage, ob ein **Arbeitsgericht** oder ein **Amts- oder Landgericht** zuständig ist, hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) geklärt.

Geklagt hatte der „stellvertretende Direktor“ einer Stiftung, der zunächst als „Referent für politische Bildung“ beschäftigt war.

Hinweis: Für den Vereinsvorstand gelten dieselben gesetzlichen Regelungen wie für den Vorstand einer Stiftung. Die Entscheidung ist also auch für Vereine relevant.

Nachdem die Stiftung die Kündigung erklärt hatte, wandte sich der Kläger an das **Arbeitsgericht** Berlin (ArbG). Zuvor hatte er der Stiftung mitgeteilt, dass ihm bisher nicht bekannt gewesen sei, dass er Mitglied des Vorstands und Organ der Stiftung sein solle. Nach seiner Kenntnis sei er lediglich stellvertretender Direktor. Vorsorglich trete er von diesem Amt zurück.

Hinweis: Der Rechtsweg zur Arbeitsgerichtsbarkeit steht dem Vorstand als Organ der Stiftung laut Gesetz nicht offen.

Die Stiftung vertrat dagegen die Auffassung, dass der Kläger als „stellvertretender Direktor“ Organ der Stiftung sei. Deshalb sei das ArbG nicht zuständig. Weder das ArbG noch das LAG sind dieser Auffassung gefolgt. Der zugrundeliegende Vertrag sei schon in der Überschrift als „Arbeitsvertrag“ bezeichnet gewesen. Darin seien **Weisungsbefugnisse** der Stiftung gegenüber dem „stellvertretenden Direktor“ vorgesehen gewesen, wie sie für ein Arbeitsverhältnis typisch seien. Deshalb sei das Arbeitsgericht zuständig.

Hinweis: Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es nicht ausschließlich auf die Umstände zum Zeitpunkt der Klageerhebung ankommt. Auch ein im Laufe des Verfahrens eintretender Wegfall der Organstellung ist zu berücksichtigen.

Steuertipp

Geburtstagsfeier ohne böses Erwachen

Ein runder Geburtstag ist ein schöner Anlass, um für ein verdientes Mitglied oder einen (Ehren-) Vorsitzenden eine Feier auszurichten. Doch wie sind die Kosten anzusetzen? Zählen sie beim Geburtstagskind womöglich zu den **steuerpflichtigen Einkünften**? Dieser Frage ist das Finanzgericht Münster (FG) nachgegangen.

Im Streitfall hatte eine gemeinnützige Stiftung für ihren Kuratoriumsvorsitzenden eine Geburtstagsfeier ausgerichtet. Die Kosten der Feier setzte das Finanzamt beim Vorsitzenden als **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** an und erhob Einkommensteuer. Dessen dagegen gerichteter Einspruch blieb erfolglos. Das Finanzamt begründete seine Ablehnung damit, dass sich der Vorsitzende objektiv bereichert habe, da ihm eigene Aufwendungen erspart geblieben seien.

Vor dem FG wies der Kläger darauf hin, dass er gar nicht der Einladende gewesen sei und ein Großteil der Gäste aus dem Umfeld der Stiftung gestammt habe. Er habe auch keine Geschenke erhalten, sondern stattdessen um Spenden für die Stiftung und eine nahestehende Organisation gebeten. Dieser Argumentation ist das FG zu einem überwiegenden Teil gefolgt. Nicht der Kläger, sondern sein Stellvertreter und der Geschäftsführer der Stiftung hätten die Einladungen unterschrieben. Der Kläger sei **nicht als Gastgeber aufgetreten**, sondern als „Ehregast“. Die Bitte, Spenden zu leisten, statt ihn selbst zu beschenken, sei ein weiterer überzeugender Punkt gewesen. Mitentscheidend war für das FG darüber hinaus die Tatsache, dass der Kuratoriumsvorsitzende am Sonntag nach der Feier selbst noch eine „rein private“ Feier organisiert hatte.

Die Gästeliste wies in einem Umfang von 10 % Freunde und Familienangehörige des Klägers aus. Daher hat das FG entschieden, dass die Aufwendungen der Stiftung nicht zu 100 %, sondern nur zu 10 % als steuerpflichtige Einkünfte zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Im Zweifel können Details entscheidend sein. Wichtig ist vor allem die lückenlose Dokumentation der Organisation und der Ausgaben. Worauf Sie konkret achten sollten, erläutern wir Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh